



Regierungsrat

Luzern, 19. September 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 338

Nummer: A 338
Protokoll-Nr.: 990
Eröffnet: 16.05.2017 / Finanzdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Verwendung von Beiträgen aus dem Energieförderprogramm

Zu Frage 1: Ist sich die Regierung dieser Problematik bewusst? Hat sie Kenntnis davon, dass Gelder aus dem Energieförderprogramm nicht korrekt ausgewiesen werden?

Sowohl der Bund als auch der Kanton Luzern sind sich dieser Problematik durchaus bewusst. Aus diesem Grund gilt einerseits gemäss Ziffer 10 der allgemeinen Förderbedingungen zum Förderprogramm Energie Kanton Luzern seit einigen Jahren folgende Auflage (<https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/lu>): *"Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierung an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Der Kanton behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an den/die Eigentümer zu informieren."* Andererseits ist im Formular zur Mitteilung von Mietvertragsänderungen gemäss Artikel 19 Absatz 1 Bst. a Ziffer 5 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) eine Deklarationspflicht von Förderbeiträgen für wertvermehrnde Verbesserung vorgesehen.

Wir haben keine Kenntnis davon, dass Gelder aus dem Energieförderprogramm bei den Steuern nicht korrekt ausgewiesen werden. Auch von Seiten der zuständigen Steuerbehörden haben wir keine entsprechenden Rückmeldungen erhalten.

Zu Frage 2: Welche Instrumente stehen dem Kanton zur Verfügung, damit sichergestellt werden kann, dass die Gelder aus dem Energieförderprogramm korrekt deklariert werden. Wie werden diese umgesetzt?

Die Eigentümer stellen via Webportal (www.dasgebäudeprogramm.ch) einen Förderantrag. Für die materielle Gesuchprüfung haben die Kantone gemeinsam eine externe Firma beauftragt. Die Förderzusage wird hingegen durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) ausgestellt. Aufgrund der Abschlussmeldung wiederum via Webportal werden die eingereichten Abrechnungen extern geprüft und das Gesuch nach Abschluss der Kontrolle der eingereichten Abrechnungsunterlagen in der Förderdatenbank zur Zahlung feig gegeben. Die abschliessende Auszahlung erfolgt durch die Dienststelle Umwelt und Energie.

Die Dienststelle Umwelt und Energie führt im Weiteren je eine Liste über alle ausbezahlten Gelder des Gebäudeprogramms (z. B. Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Böden etc.)

sowie des Förderprogramms betreffend Investitionen in die Gebäudetechnik (z. B. thermische Solaranlagen, Heizungen etc.). Sie übermittelt diese Liste jährlich an die Dienststelle Steuern. Diese stellt die Listen den Veranlagungsbehörden via INFO-Pool zur Verfügung. Anhand dieser Listen und nötigenfalls weitergehender Abklärungen ist eine korrekte Besteuerung grundsätzlich sichergestellt. Zudem besteht mit der zwingenden Deklarationspflicht von Fördergeldern auf dem Mietvertragsänderungsformular (vgl. Antwort auf Frage 1) ein weiteres Instrument für die Sicherstellung einer korrekten Deklaration.

Zu Frage 3: Plant die Regierung, diesbezüglich die Kontrollen zu verschärfen oder neue Mechanismen einzuführen, um diesen Missbrauch einzudämmen?

Aufgrund der gut funktionierenden Abläufe zur Abrechnung und Überprüfung der ausbezahlten Förderbeiträge sehen wir keinen Bedarf für die Einführung von weiteren Kontrollen oder verschärfenden Mechanismen.